

Allgemeine Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie

Die Stadtwerke Husum GmbH stellen elektrische Energie gemäß der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung StromGVV)“ vom 26. Oktober 2006 – BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2391 ff., die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4946) geändert worden ist, sowie den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Husum GmbH zur StromGVV zu folgenden Preisen zur Verfügung:

Darstellung der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises (Strom)	01.01.2025		01.01.2026		Differenz	
	EUR/Jahr	Ct/kWh	EUR/Jahr	Ct/kWh	EUR/Jahr	Ct/kWh
Allgemeiner Preis der Grundversorgung HusumStrompur E (Einfachtarif)						
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr (brutto) kME*	145,18		145,18		+ 0,00	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr (brutto) mME*	153,65		158,64		+ 4,99	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (brutto)*		40,77		39,37		- 1,40
Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen						
In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten. Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:						
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr (netto) kME*	122,00		122,00		+ 0,00	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr (netto) mME*	129,12		133,31		+ 4,19	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (netto)		34,26		33,08		- 1,179
In den Netto-Endpreis fließen ein:						
Stromsteuer		2,050		2,050		-
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,320		1,320		-
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz		-		-		-
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		0,277		0,446		+ 0,169
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung		1,558		1,559		+ 0,001
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		-		-		+ 0,000
Umlage nach § 17I Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes		0,816		0,941		+ 0,125
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:						
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde		6,92		6,15		- 0,770
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	68,00		68,00		+ 0,00	
Konventioneller Messstellenbetrieb (kME)* (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	9,69		9,69		+ 0,00	
Moderner Messstellenbetrieb (mME)* (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	16,81		21,00		+ 4,19	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen (kME):	77,69	12,941	77,69	12,466	+ 0,00	- 0,475
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen (mME):	84,81	12,941	89,00	12,466	+ 4,19	- 0,475
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen:						
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	44,31		44,31		+ 0,00	
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	44,31		44,31		+ 0,00	
am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		21,319		20,615		- 0,704
Allgemeiner Preis der Grundversorgung Husum Strompur Z (Zweizeitentarif)						
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr (brutto) kME*	160,65		160,65		+ 0,00	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr (brutto) mME*	164,46		169,44			
HT-Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (brutto)		41,54		40,14		- 1,40
NT-Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (brutto)		37,97		36,57		- 1,40
Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen						
In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten. Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:						
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr (netto)*	135,00		135,00		+ 0,00	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr (netto)*	138,20		142,39		+ 4,19	
HT-Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (netto)		34,91		33,73		- 1,179
NT-Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (netto)		31,91		30,73		- 1,179
In den Netto-Endpreis fließen ein:						
Stromsteuer		2,050		2,050		+ 0,000
HT-Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,320		1,320		+ 0,000
NT-Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		0,610		0,610		+ 0,000
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz		-		-		+ 0,000
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		0,277		0,446		+ 0,169
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung		1,558		1,559		+ 0,001
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		-		-		+ 0,000
Umlage nach § 17I Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes		0,816		0,941		+ 0,125
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:						
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde		6,92		6,15		- 0,770
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	68,00		68,00		+ 0,00	
Konventioneller Messstellenbetrieb* (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	22,36		22,36		+ 0,00	
Moderner Messstellenbetrieb* (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	25,56		29,75		+ 4,19	
Saldo der genannten einfließenden HT-Kostenbelastungen (kME):	90,36	12,94	90,36	12,47	+ 0,00	- 0,475
Saldo der genannten einfließenden NT-Kostenbelastungen (kME):	90,36	13,05	90,36	11,76	+ 0,00	- 1,291
Saldo der genannten einfließenden HT-Kostenbelastungen (mME):	93,56	12,23	97,75	11,76	+ 4,19	- 0,475
Saldo der genannten einfließenden NT-Kostenbelastungen (mME):	93,56	12,23	97,75	11,76	+ 4,19	- 0,475
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen:						
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	44,64		44,64		+ 0,00	
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	44,64		44,64		+ 0,00	
am HT-Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		21,97		21,27		- 0,704
am NT-Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		19,68		18,98		- 0,704

* Der Energieverbrauch des Kunden wird nach Maßgabe des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) entweder durch einen konventionellen (analogen) Messstellenbetrieb, durch eine moderne Messeinrichtung (mME) oder durch ein intelligentes Messsystem (IMS) erfasst. Dem Kunden wird hierfür das jeweils geltende Entgelt für den Messstellenbetrieb berechnet. Die Kosten für den konventionellen Messstellenbetrieb werden durch Einbau einer mME oder den Betrieb von IMS ersetzt. Beim grundzuständigen Messstellenbetreiber (Stadtwerke Husum Netz GmbH) gelten zum obigen Stand folgende Entgelte für den Messstellenbetrieb: Konventioneller Messstellenbetrieb 9,69 €/a; mME 21,00 €/a; IMS für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG 42,01 €/a, IMS über 6.000 kWh/a bis 10.000 kWh/a 33,61 €/a, IMS über 10.000 kWh/a bis 20.000 kWh/a 42,01 €/a, IMS über 20.000 kWh/a bis 50.000 kWh/a 92,43 €/a und IMS über 50.000 kWh/a bis 100.000 kWh/a 117,64 €/a (jeweils netto).

Ergänzend wird auf die Veröffentlichung der Höhe der staatlichen Belastungen i.S.d. § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 lit. c) Strom GVV auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) hingewiesen.

1. Preise zum 01.01.2026

1.1 HusumStrompur E (Einfachtarif)
 Grundpreis (kME) 145,18 EUR/Jahr
 Grundpreis (mME) 158,64 EUR/Jahr
 Arbeitspreis 39,37 Ct/kWh

1.2 HusumStrompur Z (Zweizeitentarif)
 Grundpreis (kME) 160,65 EUR/Jahr
 Grundpreis (mME) 169,44 EUR/Jahr
 Arbeitspreis HT 40,14 Ct/kWh
 Arbeitspreis NT 36,57 Ct/kWh

1.3 Die in Ziffer 1.1 und 1.2 genannten Preise verstehen sich brutto, inklusive 19 % Umsatzsteuer.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 NT-Verbrauch („NT“ = Niedertarif) ist die vom Kunden in einer Ableseperiode während der Schwachlastzeit bezogene elektrische Arbeit in kWh. Die Zeiten für die Schwachlasttarife gemäß Konzessionsabgabenverordnung im Netz der Stadtwerke Husum Netz GmbH wurden wie folgt festgelegt: Im Sommer (01.04. bis 30.09.) von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr, im Winter (01.10. bis 31.03.) von 21:00 Uhr bis 07:00 Uhr. Die Stadtwerke Husum Netz GmbH behalten sich vor, die Schaltzeiten zu Beginn eines jeden Kalenderjahres mit entsprechender Vorlaufzeit neu festzulegen. Eine Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite der Stadtwerke Husum Netz GmbH.

2.2 HT-Verbrauch („HT“ = Hochtarif) ist die vom Kunden in einer Ableseperiode außerhalb der NT-Zeit bezogene elektrische Arbeit in kWh.

3. Wahl der Tarife

3.1 Der Kunde hat die Möglichkeit, bei der Belieferung mit elektrischer Energie zwischen dem Einfachtarif und dem Zweizeitentarif zu wählen. Für die Anwendung des Zweizeitentarifs sind ein Zweitarif-Zähler und ein Schaltgerät erforderlich. Die Beschaffung der erforderlichen Messeinrichtungen und die Einrichtung des entsprechenden Zählerplatzes beim Kunden sind zeitlich zu berücksichtigen.

3.2 Die bei einem Tarifwechsel anfallenden Aufwendungen, z.B. durch Zählerwechsel, sind vom Kunden gemäß der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Husum Netz GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) zu tragen.

3.3 Die Stadtwerke Husum GmbH beraten auf Wunsch des Kunden über die wirtschaftlich vorteilhafte Auswahl der Tarife.
